- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 28/24

26.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Dienstag, 16. September 2025, 9:00 Uhr,

im Amtsgericht Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100,

versteigert werden:

Der im Grundbuch von Dillingen Blatt 4686, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/2-Bruchteilseigentum** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	FI			
LIU. IVI.	Gernarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Dillingen	6	73/22		
	2 mingen	0 .	13122	Hof- und Gebäudefläche,	334
				Lilienstraße	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert für den 1/2-Anteil an dem Grundstück wurde festgesetzt auf 97.500,00 €.

Das hiesige Zwangsversteigerungsverfahren betrifft lediglich den ideellen 1/2-Anteil an der Bruchteilsgemeinschaft.

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit gemeinsamer Hauswand zur Nachbarbebauung. Das Objekt ist zum Zeitpunkt der Begutachtung leerstehend.

Die Anschrift des Objekts lautet: Lilienstraße 17, 66763 Dillingen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Theobald Rechtspflegerin

Beglaubigt Saarlouis, 02.07.2025

Steffes, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle